

N^{ro}. 32.

Donnerstag den 15. März

1838.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 334.

(2)

Nr. 3260/444

K u n d m a c h u n g,

womit die in Folge allerhöchster Entschlieſung vom 21. November 1837 feſtgeſetzten Beſtimmungen bekannt gemacht werden, wodurch der Wirkungskreis der Criminal = Gerichte, bezüglich auf jene Fälle ſeine Normirung erhält, in welchen von dem im Wege der Voruntersuchung eingeleiteten Verfahren abgelaſſen wird. — §. 1. Landesfürſtliche Collegial = Gerichte, dann mit einem geprüften Bürgermeiſter und wenigſtens zwei geprüften Räten beſetzte Magiſtrate müſſen nur in Rückſicht des Hochverraths und der in den §§. 57 und 58 des erſten Theils des Strafgeſetzbuches bezeichneten Störung der öffentlichen Ruhe die Beſchlüſſe über die Ablaſſung von dem weitem Verfahren bei Voruntersuchungen dem Appellations = Gerichte von Amtswegen zur Reviſion vorlegen. In Rückſicht aller übrigen Verbrechen ſind ſie ohne höhere Reviſion ihrer Beſchlüſſe von dem weitem Verfahren bei Criminal = Untersuchungen abzulaſſen ermächtigt. — §. 2. Die übrigen Criminal = Gerichte ſind in Rückſicht aller in dem §. 433 des erſten Theils des Strafgeſetzbuches bezeichneten Verbrechen die Beſchlüſſe über die Ablaſſung von dem weitem Verfahren bei Voruntersuchungen dem Appellations = Gerichte von Amtswegen zur Reviſion vorzulegen verpflichtet. — §. 3. Das Appellations = Gericht hat, wenn es die ihm vorgelegten Ablaſſungs = Beſchlüſſe zu beſtätigen findet, dieſe Beſtätigung nur in Rückſicht des Hochverraths, und der Störung der öffentlichen Ruhe von Amtswegen dem oberſten Gerichtshofe zur Reviſion vorzulegen; in Beziehung auf alle übrigen Verbrechen aber dieſelben keiner höhern Reviſion zu unterziehen. — §. 4. In ſo fern nach den vorſtehenden Beſtimmungen zur Ablaſſung von dem weitem Verfahren bei der Voruntersuchung über ein vollbrachtes Verbrechen die Beſtätigung des Appellations = Gerichtes oder des oberſten Gerichtshofes erforderlich iſt, muß ſie auch bei der Voruntersuchung über den Ver-

ſuch und bei den eingeleiteten Vorerhebungen zur Wiederaufnehmung einer Unterſuchung eingeholt werden. — §. 5. Wenn in den Fällen der §§. 1, 2, 4, zwar eine Handlung als Verbrechen angezeigt, oder um eine Criminal = Unterſuchung angeſucht worden iſt, das Criminal = Gericht ſelbſt aber zu dem Anfange einer Voruntersuchung ſich nicht beſtimmt findet, und von der Anzeige oder Schrift keinen Gebrauch zu machen beſchließt, ſo bedarf es dazu keiner höhern Beſtätigung. — §. 6. Dieſe Verordnung iſt auf alle nach Kundmachung derſelben von den Criminal = Gerichten erſter und zweiter Inſtanz zu faſſenden Beſchlüſſe anzuwenden. Die biſher in Kraft gewefenen Vorſchriften über die höhere oder höchſte Reviſion der Ablaſſungs = Beſchlüſſe werden hiemit aufgehoben. Dieſe allerhöchſte Vorſchrift wird in Folge des hohen Hofkanzlei = Decretes vom 20. vorigen Monats, Z. 1050, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Vom k. k. illyriſchen Gubernium. Laibach am 17. Februar 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes Gouverneur.

Carl Graf zu Welſperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernialrath.

Z. 326. (3)

Nr. 3194/475

K u n d m a c h u n g

der allerhöchſten Vorſchrift wegen Legalisirung der im Auslande errichteten Notariats, und anderer öffentlichen Urkunden. — Seine k. k. Majestät haben durch allerhöchſte Entschlieſung vom 9. Jänner 1838 allgemein anzuordnen geruht, daß in Rückſicht der im Auslande errichteten Notariats, und anderer öffentlichen Urkunden der Legalisirung der Geſandtschaft, oder eines von der öſterreichiſchen Regierung anerkannten Conſuls der fremden Macht, in deren Gebiete die Urkunde ausgefertigt worden, volle Beweiskraft beigelegt werden ſoll. — Dieſe allerhöchſte Entschlieſung wird in Folge des

hohen Hofkanzlei-Decretes vom 3. d. M.,
Zahl 2496, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
— Vom k. k. illyrischen Gubernium. — Laibach am 17. Februar 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Subnialrath.

3. 317. (3) Nr. 692.

Rundmachung

des ausgeschriebenen Concurses zur
Competenz, um die in die Erledigung
gekommene Cassiers- und Rechnungs-
führersstelle beim Kreisamte Klagenfurt. — Es ist bei dem k. k. Kreisamte
in Klagenfurt die Cassiers- und Rechnungs-
führersstelle in die Erledigung gekommen, mit
welcher ein systemisirter Jahres-Gehalt von
sechshundert Gulden E. M., dann die Ver-
pflichtung zur Leistung einer baren Real- oder
fideijuristischen Caution im Betrage von Eintausend
Gulden E. M., verbunden ist. — Diejenigen
Individuen, welche sich um diesen Dienstposten in
die Bewerbung zu setzen gedenken, werden hiermit
aufgefordert, ihre Herkunft, ihren Stand, ihr
Alter, die zurückgelegten Studien, sich erworbenen
Sprachkenntnisse, ihre bisherigen Dienst-
leistungen, insbesondere den Besitz der gehörigen
Kenntnisse im Cassi- und Rechnungsfache,
so wie die Caution-Leistungs-Fähigkeit gehörig
nachzuweisen, und die diesfällige documentirten
Gesuche, (in so fern die Bewerber bereits in einem
Dienst-Verbande stehen, im Wege der respectiven
Amtsvorstellungen) längstens bis 10. April d. J.
an dieses Gubernium gelangen zu machen, in welchem
Gesuche übrigens auch zu bemerken seyn wird, ob und
in wie fern der Bittsteller etwa mit einem der
Beamten des k. k. Kreisamtes Klagenfurt in einem
Verwandtschafts-Verhältnisse sich befindet. —
Vom k. k. illyr. Landes-Gubernium. — Laibach am 15. Februar 1838.

Franz Glöser m. p.,
k. k. Sub. Secretär.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 306. (3) Nr. 269¹/₄₇₃ G. W.

R u n d m a c h u n g.

Zur Bekleidung der hierländigen Gränz-
wache sind 101 Tuchmäntel, 204 Tuchröcke,
508 Tuchbeinkleider, 80 Sommerröcke, 32
Sommerjacken und 211 Sommerbeinkleider

nothwendig, wozu 454¹/₂ Wiener Ellenlichts
grauen, melirten Tuches, im Fiscalpreise pr.
Wr. Elle 1 fl. 24 kr.; 765 Wr. Ellen dunkel-
grünen Tuches, im Fiscalpreise pr. Wr. Elle
1 fl. 28 kr.; 1016 Wr. Ellen dunkelgrauen, me-
lirten Tuches, im Fiscalpreise pr. Wr. Elle 1 fl.
24 kr.; 66¹³/₆₄ Wr. Ellen kaisergelben Tuches,
im Fiscalpreise pr. Wr. Elle 1 fl. 28 kr.;
1347¹/₂ Wr. Ellen Futterwillichs, im Fiscal-
preise pr. Wr. Elle 11³/₄ kr.; 1524 Wr. Ellen
russischer Leinwand, im Fiscalpreise pr. Wr.
Elle 16 kr.; 438¹/₄ Wr. Ellen Futterleinwand,
im Fiscalpreise pr. Wr. Elle 9 kr.; 517⁵/₁₂
Duzend gelbmetallener, großer Knöpfe, im Fis-
calpreise pr. Duzend 4⁵/₆ kr.; 68 Duzend
gelbmetallener, kleiner Knöpfe, im Fiscalpreise
pr. Duzend 2³/₄ kr., und 761¹⁰/₁₂ Duzend
beinerner Knöpfe, im Fiscalpreise pr. Duzend
1¹/₄ kr. E. M. erfordert, und rücksichtlich um
die angelegten Fiscalpreise oder unter denselben
zur Bestellung ausgebothen, werden. — Es
kann die Lieferung des Materials oder der fer-
tigen Monturstücke übernommen werden.
Für die Verfertigung der erstgedachten Mon-
turstücke wird als Macherlohn für einen
Mantel 26³/₄ kr.; für einen Tuchrock 1 fl.
8 kr.; für ein Tuchbeinkleid 13¹/₄; für einen
Sommerrock 27 kr.; für eine Sommerjacke
23¹/₂ kr., und für ein Sommerbeinkleid 12 kr.
als Fiscalpreis festgesetzt. — Die Fiscalpreise
für die Monturstücke im fertigen Zustande
sind für einen Mantel 7 fl. 19³/₄ kr.; für einen
Tuchrock 7 fl. 56¹/₄ kr.; für ein Tuchbeinkleid
3 fl. 10³/₄ kr.; für einen Sommerrock 2 fl.
44¹/₄ kr.; für eine Sommerjacke 1 fl. 48 kr.,
und für ein Sommerbeinkleid 1 fl. 24¹/₂ kr.
E. M. — Die Lieferung des Materials, oder
der fertigen Monturstücke, oder die Uebernahme
der Anfertigung derselben gegen den Macher-
lohn, wird im Wege schriftlicher Offerte, welche
mittels versiegelter Eingaben in das Vorstands-
Bureau der Cameral-Gefällen-Verwaltung,
am Plaze Nr. 262 im zweiten Stocke, läng-
stens bis 2. April d. J. Mittags 12 Uhr abzu-
geben sind, bei übrigens annehmbar befundener
Qualität der Waare dem Mindestbietenden
überlassen werden. — Zu diesem Ende werden
festgesetzt nachstehende allgemeine Lieferungsbe-
dingnisse: 1) Zur Lieferung von den bezeichne-
ten Waaren oder Arbeiten wird Jedermann zu-
gelassen, der nach den Gesetzen und der Landesver-
fassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Alle jene,
welche wegen eines Verbrechens bestraft, oder in
einer strafgerichtlichen Untersuchung gestanden
sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise

aufgehoben wurde, so wie Minderjährige und Curaten dürfen ein solches Geschäft nicht unternehmen. — Im Namen eines Dritten kann bloß gegen Beibringung einer gerichtlich legalisirten Vollmacht, welche auf das Geschäft speziel lautet, verhandelt werden. — 3) Der Anboth ist für den Differenten vom Tage der Ueberreichung der schriftlichen Offerte rechtsverbindlich, und der Contract wird beiderseits als definitiv abgeschlossen betrachtet, sobald dem Bestbieter die Verständigung über die Bestätigung des Anbothes eingehändigt ist. Diese Einhändigung kann entweder an den Differenten, oder wenn die Gefällsbehörden solche unpassend finden, mit gleicher Rechtswirkung an die Ortsobrigkeit des Wohnortes des Anbiethers geschehen. — 4) Ersteren die Lieferung oder Arbeit Mehrere in Gesellschaft, so haften sie für die Erfüllung aller Lieferungs- Bedingnisse zur ungetheilten Hand Alle für Einen, und Einer für Alle. Der Erstgefertigte wird in solchen Fällen als Vollmachthaber und Geschäftsführer in allen auf das Geschäft Bezug habenden amtlichen Verhandlungen behandelt. Er hat namentlich das Recht, Gelder allein zu erheben und zu quittiren, wenn die Gesellschaft hierin nicht ausdrücklich einen andern Willen erklärt. In Todesfällen geht die Vollmacht auf den Nächstgefertigten bis zu einer andern Verfügung der Gesellschaft über. — 5) Mit jedem Anbothe ist ein Neugeld mit 10 % von dem Gesamtbetrage der angebothenen Lieferung oder des Macherlohnes entweder im Baren oder in öffentlichen Obligationen nach dem letzten Cours- Preise, oder endlich mittels einer von der k. k. Kammerprocuratur als genügend anerkannten, daher von der letzten amtlich vidirten fideiussorischen Urkunde entweder bei der k. k. Cameral- Gefällen- Verwaltungscassa in Raibach, bei den k. k. Hauptzollämtern in Triest und Klagenfurt, oder endlich bei der Zolllegstätte in Görz zu erlegen, welches Neugeld, falls der Anboth genehmigt wird, bei Abschließung des Contractes als Lieferungscaution verwendet, im gegentheiligen Falle aber dem Erleger wieder zurückgestellt wird. Der Cassa- Empfangschein über das eingelegte Badium ist der Offerte beizuschließen. Wird die Caution im Baren, oder in einer Schuldverschreibung geleistet, so ist der Unternehmer verpflichtet, über diese Caution zu Gunsten des Aeras eine besondere, von zwei Zeugen mitunterfertigte gestämpelte Widmungsurkunde auszustellen, (die wenn sie von einer andern Provinz eingesendet wird, auch gehörig legalisirt seyn muß), worin

er ausdrücklich erklärt, daß er dem Gränzwa- Aera das Pfandrecht auf die bei der Cassa deponirte Barschaft oder Schuldverschreibung ohne eine Notation übertragen, und diesen baren Betrag oder diese Obligation als Caution für die übernommene Lieferung der Waaren oder Arbeiten (die genau bezeichnet werden müssen) bestellen wolle, und zwar der Art, daß das Aera sich aus der Barschaft oder Obligation, ohne weitere Rechtsprocedur entschädigen könne. Wird die Caution durch irgend einen von dem Unternehmer zu leistenden Ersatz angegriffen oder erschöpft, so muß der abgängige Cautionsbetrag binnen 14 Tagen vom Tage des ihm bekannt gemachten Erkenntnisses, daß seine Caution angegriffen worden ist, durch einen andern gleichen Betrag ersetzt werden, widrigenfalls der Unternehmer als vertragsbrüchig behandelt wird. — 6) Schriftliche Offerte sollen die Menge, dann den bestimmten Preis der zu liefernden Waare oder Arbeit nicht mit Ziffern, sondern in Worten ausdrücken, und müssen die Klausel enthalten, daß der Different sich allen Lieferungs- Bedingnissen unterziehe. Sie müssen ferner von dem Differenten eigenhändig unter Angabe seines Charakters und Wohnortes unterfertigt seyn. Parteien, welche nicht schreiben können, haben die Offerte mit ihren Handzeichen zu unterfertigen, und dieselbe nebst dem von dem Namensfertiger, und noch einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Offerte, welche nicht nach diesen Bestimmungen abgefaßt sind, namentlich solche, die den Preis nicht bestimmt, sondern nur in einem gewissen Nachlasse gegen andere Anbothe ausdrücken, oder solche, die wesentlich abweichende Contractsbedingnisse enthalten, oder endlich nach Ablauf des Schlusstermins überreicht werden, bleiben außer Berücksichtigung. Bei gleichen Anbothen entscheidet die Losung; die Art derselben ist der Wahl der Verhandlungs- Commission anheimgestellt. — 7) Der k. k. Cameral- Gefällen- Verwaltung ist das Recht vorbehalten, bei der Bestätigung des Anbothes den Bedarf herabzumäßigen, und einen oder den andern ausgebothenen Gegenstand von der Lieferung ganz oder zum Theile auszuschließen. — 8) Die Lieferungsstermine sind genau einzuhalten, und die Abstellung geschieht an die hierzu bestimmte Uebernahme- Commission auf Gefahr und Kosten des Unternehmers. — 9) Jeder Different hat seiner Offerte, so weit sie auf Materiale oder Monturstücke im fertigen Zustande gerichtet, ein zur gehörigen Beurtheilung ge-

eignetes, $\frac{1}{8}$ Elle messendes, und bei dem Tuche nach der ganzen Breite sammt dem Tuche abgesehnenes, und mit dem Siegel des Lieferanten versehenes Muster beizulegen. Die Lieferungsgegenstände müssen genau nach diesen Mustern beschaffen seyn. — 10) Die Entscheidung über die Annehmbarkeit dieser Lieferungsgegenstände steht der Uebernahme-Commission zu. Gegen das Erkenntniß derselben darf die Berufung an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung binnen 24 Stunden, nachdem die schriftliche Verständigung über den Ausspruch der Uebernahme-Commission dem Lieferanten zugestellt wurde, bei sonstigem Verluste des Rechtes der Berufung, ergriffen werden. Die Cameral-Gefällen-Verwaltung bestimmt aus diesem Anlasse auf Kosten des Unternehmers eine andere Uebernahme-Commission, über deren Erkenntniß die Cameral-Gefällen-Verwaltung entscheidet, gegen welche Entscheidung keine weitere Berufung Platz greift. — 11) Das für unannehmbar erklärte Lieferungsobject muß in der ganzen Quantität, welche mit Rücksicht auf den, als vertragsmäßig übernommenen Theil an der ganzen bedungenen Partie abgeht, binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Zustellung des rechtskräftig gewordenen Ausspruches der Uebernahme-Commission, oder der Entscheidung der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung über die Annehmbarkeit des abgestellten, und daher zurückzunehmenden Objectes an gerechnet, um so gewisser mit vertragsmäßig annehmbarem ersetzt werden, als man sonst den Unternehmer, wenn derselbe bei der Nachlieferung ein unqualitätsmäßiges Object abstellen sollte, vertragsbrüchig erklären, und das Weitere nach dem 13. Absätze dieser Lieferungsbedingnisse einleiten würde. — 12) Die Bezahlung für die gelieferten Gegenstände wird gleich nach der Uebernahme auch des theilweisen Lieferungs-Objectes, gegen eine mit der Uebernahmebestätigung versehene, classenmäßig gestämpelte Quittung des Unternehmers bei jener Gefälls-Cassa Statt finden, die seinem Wohnorte am nächsten liegt, wenn er das Geld bei einer andern Gefälls-Cassa erheben zu wollen nicht ausdrücklich erklärt. — 13) Wenn der Unternehmer die Lieferungsstermine nicht genau zuhält, das zurückgestoßene Materiale nicht mit contractmäßigem in der bedungenen Frist ersetzt, und überhaupt von Vertrag nicht genau einhält, oder wenn es sich nach Abschluß des Vertrages offenbaren sollte, daß der Person des Unternehmers ein gesetzliches Hinderniß, welches ihn von der Uebernahme und Fortsetzung der Lieferung ausschließt, entgegensteht, so hat die k.

k. Cameral-Gefällen-Verwaltung das Recht, nach freier Wahl sogleich alles dasjenige zu verfügen, was zum unaufgehaltenen Vollzuge des Contractes, oder zur Abwendung eines Verararial-Nachtheiles dienlich erachtet werden wird. Die dießfälligen amtlichen Vorkehrungen, worunter auf eine ganz neue Anschaffung in oder außer dem Wege der Versteigerung, jedoch mit Beziehung einer Gerichtsperson, begriffen seyn kann, gehen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, der gegen die ausgewiesenen Kosten, und gegen die größeren Kaufsauslagen keine, wie immer geartete Einwendung machen darf, sondern vielmehr für die volle Entschädigung des durch den Contractbruch dem Verarar zugefügten Nachtheiles nicht nur mit der Caution, sondern mit seinem übrigen beweglichen und unbeweglichen Vermögen haftet. Doch bleibt demselben unbenommen, seine Ansprüche gegen das Verarar im Rechtswege geltend zu machen. — 14) Eine förmliche Cession des Contractes, so, daß der Unternehmer die eingegangenen Verpflichtungen an einen andern überträgt, und sich hievon loszählt, kann nur mit Bewilligung der Cameral-Gefällen-Verwaltung geschehen. Dagegen unterliegt die Annahme von Gesellschaftern unter der bedungenen Solidarhaftung keinem Anstande. Der Contract wird in drei Partien ausgefertigt, von beiden vertragsschließenden Theilen, und von zwei Zeugen unterschrieben; ein Pars auf Kosten des Unternehmers mit dem classenmäßigen Stempel versehen, wird von der Gefällsbehörde zum Rechnungsbelage, und ein ungestempeltes zum sonstigen Gebrauche zurückbehalten; das zweite ungestampelte Exemplar aber dem Lieferanten bei Fertigung des Vertrages eingehändigt. Die besondern Licitationsbedingnisse können bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach, Triest, Görz und Klagenfurt, so wie bei der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Laibach eingesehen werden. — Von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung Laibach am 2. März 1838.

Z. 339. (2)

Getreidelicitation.

Nr. 148.

Am 20. März l. J. Vor- und Nachmittags werden in der Kanzlei der Staatsherrschaft Adelsberg die Getreidvorräthe, als: $137\frac{1}{32}$ Mezen Weizen, $315\frac{2}{32}$ Mezen Hafer, $23\frac{1}{32}$ Mezen Hirse, und $3\frac{17}{32}$ Mezen Gerste, sowohl in größeren als kleineren Partien gegen bare Bezahlung veräußert werden, wozu man die Kauflustigen hiemit einladet. — Verwaltungsamt Adelsberg den 5. März 1838.